

RICHTLINIEN DER STADT LUCKENWALDE FÜR DIE FÖRDERUNG KULTURELLER VERANSTALTUNGEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	29.01.1993	Nr. 02/1993 S. 7	0002-34/93	

1. VORBEMERKUNG

Zunehmende freie Zeit, neue gesellschaftliche Herausforderungen und sich ändernde Bedürfnisse der Menschen stellen neue Anforderungen an die Gestaltung des kulturellen Lebens in unserer Stadt. Dabei gilt es auch, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen freien Kulturschaffenden und städtischen Einrichtungen zu erproben und die kulturellen Aktivitäten einzelner oder von Vereinen und freien Gruppen anzuregen und zu unterstützen. Kulturelle Vielfalt ist ohne privates Engagement nicht denkbar. Nicht jede kulturelle Betätigung kann und soll öffentlich gefördert werden. Mit dem vorgelegten Konzept sollen die Voraussetzungen für kulturelle Aktivitäten einzelner Bürger/innen und/oder Gruppen verbessert und damit zur weiteren Bereicherung des öffentlichen Lebens in unserer Stadt beigetragen werden.

Sachliche Hilfen werden durch kostenfreie Überlassung von Übungsräumen gewährt, soweit andere Nutzungsinteressen nicht entgegenstehen.

Für Projekte gemeinnütziger Vereine und Gruppen kann die Bühne und Tonanlage der Stadt zur Verfügung gestellt werden. (näheres regelt die Nutzungsordnung).

2. RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE DER MITTEL

2.1 Die Förderung konzentriert sich auf öffentlichen Programme und Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

Zuschüsse werden gezahlt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden, wenn insbesondere ortsbezogen, kulturszenenbelebend, kunstspartenübergreifend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird.

2.2 Die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Institutionen ist wünschenswert.

2.3 Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Nach Möglichkeit erfolgt die Förderung durch eine Ausfallbürgschaft.

2.4 Der Antragssteller/die Antragsstellerin hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen - z. B. erbrachte Arbeit, Investitionen - werden anerkannt. Investitionen werden nicht gefördert.

2.5 Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgefügter Organisationsstruktur. Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller ist nur in begründeten Einzelfällen vorgesehen.

2.6 Die Fördermaßnahmen werden von der Stadt bewilligt, falls der Zuschuss nicht einen Förderungsbetrag von 1.000,00 DM überschreitet; andernfalls ist der Antrag dem Kulturausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

2.7 Eine finanzielle Förderung von Veranstaltungen im o. a. Sinne kann nur im Rahmen, der von der Stadt Luckenwalde beschlossenen Haushaltsmittel gewährt werden. Auch bei Vorliegen der Fördervoraussetzung besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Förderung.

3. FÖRDERVERFAHREN

3.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Abteilung Kultur-Touristik zu stellen.

Die Mitarbeiter des Amtes beraten auf Wunsch bei der Antragsstellung.

3.2 Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

3.3 Der angegebene Förderungszeitraum - Abschluss der Maßnahme - kann auf Antrag verlängert werden.

Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragssteller zurückgezahlt werden.

Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Maßnahmen vorgelegt und geprüft worden ist.

3.4 Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Luckenwalde. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

3.5 Über jeden Antrag ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Der Bewilligungsbescheid muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Art, Höhe und Verwendungszweck der bewilligten Zuwendungen, sowie die der Zuwendung zugrunde liegenden förderungsfähigen Gesamtkosten.

- einen Hinweis, dass jede Änderung der der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben unverzüglich der Stadt mitzuteilen ist und insoweit eine Berichtigung des Bewilligungsbescheides vorbehalten bleibt.

- der Zeitpunkt, bis zu dem der Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

- einen Hinweis, dass der Bewilligungsbescheid erst wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt durch rechtsverbindliche Unterschrift einverstanden erklärt hat.

3.6 Zuwendungen sind in der Regel erst dann und nur insoweit auszuführen, als beim Zuwendungsempfänger ein entsprechender Kassenbedarf für den geförderten Zweck entsteht. Die im Finanzierungsplan vorgesehenen anderen Finanzierungsmittel sollen in der Regel vor Auszahlung der städtischen Zuwendungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Erfüllung des geförderten Zwecks sonst erheblich erschwert oder verzögert wird.

3.7 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

4. FÖRDERBERICHT

Über die Förderung der freien Kulturarbeit ist jährlich im Kulturausschuss in öffentlicher Sitzung zu berichten.

5. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien der Stadt Luckenwalde zur Förderung kultureller Veranstaltungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.